

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

1. Information zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

a. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangzählung (Tabelle 1)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt zu entnehmen. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Jahreshöchstleistung (höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h Leistung) und der im Abrechnungsjahr bezogenen Jahresenergiemenge (in kWh), die an dem Entnahmepunkt gemessen wird. Aus dem Quotienten aus der bezogenen Jahresenergiemenge und der Jahreshöchstleistung ergibt sich die Benutzungsdauer des Kunden.

b. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung (Tabelle 2)

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wird ein Arbeitsentgelt und Grundpreis berechnet. Es kommen derzeit synthetische Lastprofile bis zu einem maximalen Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr zur Anwendung. Der Netzkunde zahlt für die Netznutzung zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Stromverteilungsnetz dem Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt. Das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach der an der Anschlussstelle entnommenen Arbeit in kWh, dem Grundpreis, sowie nach dem zugeordneten Lastprofiltyp.

c. Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabellen 3 und 4)

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA-Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet.

- **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

d. Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit (Tabelle 5 – Blindarbeit)

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

e. Berechnung von Konzessionsabgabe (Tabelle 6 – Konzessionsabgabe)

Für Letztverbraucher, deren Energielieferung konzessionsabgabepflichtig ist, erhöhen sich die Netznutzungsentgelte um die Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis im Kalenderjahr unter dem gemäß § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber in diesem Fall durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen, dass sein Gesamtdurchschnittspreis der Stromlieferung, der sich aus dem Preis der Erzeugung und dem spezifischen Durchschnittspreis der Netznutzung zusammensetzt, unter diesem Grenzpreis liegt. Der Netzbetreiber behält sich vor, dem Kunden auch nachträglich der erhöhten Konzessionsabgabensätze für die Belieferung von Tarifikunden in Rechnung zu stellen, wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Verbrauchsstruktur des Kunden zu höheren Konzessionsabgabe führt.

f. Entgelte gemäß KWKG (Tabelle 7 – KWKG-Umlage)

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 26 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

g. Entgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8 – § 19 Umlage)

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“)

h. Aufschläge aufgrund § 17f Abs. 5 EnWG (Tabelle 9 – Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß §17f Abs. 5 EnWG wird eine Offshore-Haftungsumlage auf die Netzentgelte von Letztverbraucher erhoben. Dabei gilt für Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden ein reduzierter Satz.

i. Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten)

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher erhoben.

j. Berechnung von Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 der StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellte und der zum Kunden tatsächliche bezogene Energie. Die Jahresverbräuche wird von der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

k. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können der Tabelle 12 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

l. Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf die Preisbestandteile für den Netzzugang.

m. Aushilfsenergielieferungen

Aushilfsenergielieferungen von elektrischer Energie, die im Rahmen dieses Netznutzungsvertrages geliefert werden, werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Ersatz- / Grundversorgung des jeweiligen Grundversorgers berechnet.

2. Preisblätter

• Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

| Tabelle 1: Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung | Jahresleistungspreissystem | | | |
|--|-----------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | Jahresbenutzungsdauer | | Jahresbenutzungsdauer | |
| | < 2.500 h/a | | > 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kW | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW | Arbeitspreis ct/kWh |
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung | 10,45 | 2,93 | 75,23 | 0,33 |
| Mittelspannung | 10,85 | 2,99 | 76,59 | 0,36 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung | 11,22 | 3,07 | 78,30 | 0,38 |
| Niederspannung | 15,14 | 3,94 | 83,33 | 1,21 |

Entgelte zuzüglich Blindstrom (Tabelle 5), Konzessionsabgabe (Tabelle 6), KWKG-Umlage (Tabelle 7), § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage (Tabelle 9) und § 18 Umlage für abschaltbare Lasten (Tabelle 10). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste, die individuell für den Kunden berechnet werden.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

• Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

| Tabelle 2a: Kleinkunden ohne Leistungsmessung | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|------------------------|-------------------------|
| Grundpreis €/a | 64,00 | 76,16 |
| Arbeitspreis ct/kWh | 3,91 | 4,65 |
| Tabelle 2b: Nachtspeicherheizung | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
| Arbeitspreis ct/kWh | 0,78 | 0,93 |
| Tabelle 2c: Wärmepumpe | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
| Arbeitspreis ct/kWh | 1,96 | 2,33 |
| Tabelle 2d: Kommunalen Verbrauch | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
| Grundpreis €/a | 57,60 | 68,54 |
| Arbeitspreis ct/kWh | 3,52 | 4,19 |

Entgelte zuzüglich Blindstrom (Tabelle 5), Konzessionsabgabe (Tabelle 6), KWKG-Umlage (Tabelle 7), § 19 Abs. 2 StromNEV (Tabelle 8), § 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Umlage (Tabelle 9) und § 18 Umlage für abschaltbare Lasten (Tabelle 10). Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Tabelle 3 bzw. 4), sofern die EHINGER ENERGIE GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt, und Sonstige Entgelte (Tabelle 11) erhoben.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Lastgangmessung**

| Tabelle 3: | Messstellen- betrieb €/Jahr -netto- | Messstellen- betrieb €/Jahr -brutto- |
|--|--|---|
| Mittelspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung | 660,00 | 785,40 |
| Niederspannungs-Lastgangmessung 2-Quadranten-Messung | 360,00 | 428,40 |
| Mittelspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung | 990,00 | 1.178,10 |
| Niederspannungs-Lastgangmessung 4-Quadranten-Messung | 540,00 | 642,60 |

Lastgangmessung mit Messwandler und Festnetzmodem, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss auf ¼ Stunden –Basis.

Für zukünftige eingebaut moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung**

| Tabelle 4: | Messstellen- betrieb €/Jahr -netto- | Messstellen- betrieb €/Jahr -brutto- |
|------------------------|--|---|
| Eintarifmessung | 10,20 | 12,14 |
| Zweitartfimmung | 15,60 | 18,56 |

Für zukünftige eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Blindarbeit**

| Tabelle 5 – Blindarbeit | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|------------------------|-------------------------|
| für Blindarbeit, die 50 % der Wirkarbeit überschreitet ct/kvarh | 1,00 | 1,19 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Konzessionsabgabe**

| Tabelle 6 – Konzessionsabgabe | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|--------|------------------------|-------------------------|
| innerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.a KAV | ct/kWh | 0,61 | 0,73 |
| außerhalb Schwachlastzeit lt. § 2 Abs. 2 Satz 1.b KAV | | | |
| bis 25.000 Einwohner | ct/kWh | 1,32 | 1,57 |
| bis 100.000 Einwohner | ct/kWh | 1,59 | 1,89 |
| Sondervertragskunden lt. § 2 Abs. 7 KAV | ct/kWh | 0,11 | 0,13 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm.

| Tabelle 7 – KWKG-Umlage | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|--------|------------------------|-------------------------|
| Nichtprivilegierte Letztverbräuche | ct/kWh | 0,345 | 0,411 |
| Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG | | | |
| Letztverbrauchergruppe | | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,345 | 0,411 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a-F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand) | ct/kWh | 0,160 | 0,190 |
| Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG | | | |
| Letztverbrauchergruppe | | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,345 | 0,411 |
| Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a-F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand) | ct/kWh | 0,120 | 0,143 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm.

| Tabelle 8 – § 19 Umlage | | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|---|--------|------------------------|-------------------------|
| Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a) | | | |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,370 | 0,440 |
| Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a) | | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,370 | 0,440 |
| Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,050 | 0,060 |
| Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) | | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,370 | 0,440 |
| Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle | ct/kWh | 0,025 | 0,030 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschlag aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle) (Offshore-Haftungsumlage)**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlichen wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

| Tabelle 9 – Offshore-Haftungsumlage | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|---|------------------------|-------------------------|
| Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a) | | |
| Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle ct/kWh | 0,037 | 0,044 |
| Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a) | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle ct/kWh | 0,037 | 0,044 |
| Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle ct/kWh | 0,049 | 0,058 |
| Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) | | |
| Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle ct/kWh | 0,037 | 0,044 |
| Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle ct/kWh | 0,024 | 0,029 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- Aufschlag aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm.

| Tabelle 10 – Umlage für abschaltbare Lasten | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|--|------------------------|-------------------------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle ct/kWh | 0,011 | 0,013 |

- Sonstige Entgelte**

| Tabelle 11: | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|---|------------------------|-------------------------|
| Tarif- oder Lastschaltgerät €/Jahr | 9,40 | 11,19 |
| GSM-Modem €/Jahr | 320,00 | 380,80 |
| Datenbereitstellung für Impulsweitergabe €/Jahr | 60,00 | 71,40 |
| Stromwandler Niederspannung €/Jahr | 22,50 | 26,78 |
| Stromwandler Mittelspannung €/Jahr | 94,50 | 112,46 |
| Spannungswandler Mittelspannung €/Jahr | 81,00 | 96,39 |
| Ablesung durch den Netzbetreiber €/Stück | 40,00 | 47,60 |
| Zusätzliche Lastgangdatenbereitstellung €/Stück | 40,00 | 47,60 |
| Entstörungspauschale ZFA €/Stück | 50,00 | 59,50 |
| Grundpreis Kassierzähler €/Jahr | 178,50 | 212,42 |
| Programmierung und Einbau Kassierzähler €/Stück | 80,00 | 95,20 |
| Erstellung einer Rechnungs-Zweitschrift €/Rechnung | 5,00 | 5,95 |
| Einzelauflistung der Erzeugungsanlagen mit Selbstverbrauch €/Anlage | 6,80 | 8,09 |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

- **Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

| Tabelle 13 | Entgelt - netto | Entgelt - brutto |
|---|------------------------|-------------------------|
| Innerhalb der regulären Arbeitszeit zur Unterbrechung der Anschlussnutzung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 52,00 52,00 | 61,88 61,88 |
| Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrags* | 20,00 | |
| Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit | nach Aufwand | nach Aufwand |

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

*Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.